

Satzung „KiJu26 e.V.“

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal führt den Namen „KiJu26 e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Schleiden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Förderung der Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Durchführung/Beteiligung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.
 - Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Gottesdiensten, Angeboten der Kinder- und Jugenderholung, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
 - Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Vereinen, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe.
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für Zwecke der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Ebenso darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Rückzahlungen oder sonstige Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Die Inhaber/Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss kann auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verzug eines Jahresmitgliedsbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung erfolgen. Der entsprechende Beschluss ist mit einer Begründung schriftlich dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Das Mitglied ist berechtigt, gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragsordnung erfolgt durch den Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/der Kassenwartin und drei Beisitzern/Beisitzerinnen sowie als geborenen Mitgliedern bis zu zwei Mitgliedern des Presbyteriums der Evangelischen Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, die vom Presbyterium entsandt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung wählen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
(§ 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4)
 - e) Aktionen zur Erreichung des Vereinszweckes.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind – darunter der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben ist. Die Niederschriften können auf Wunsch von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
5. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende, den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende, den Schriftführer/die Schriftführerin und den Kassenwart/die Kassenwartin vertreten. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt, von denen einer immer der Vorsitzende/die Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
6. Das Amt eines nicht geborenen Mitgliedes des Vorstandes endet vorzeitig, wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen wird. In diesem Fall hat dieselbe Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Vierteljahr vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.
8. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart/von der Kassenwartin geführt. Er/Sie hat über die Geschäftsvorkommnisse Buch zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden/von der stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Bei ihrer Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter/von der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a) Wahl, Abberufung und Ergänzung der nicht geborenen Mitglieder des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf die Dauer von zwei Jahren
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen
 - d) Entlastung des Vorstandes auf Grund des jährlich zu erstattenden Berichts
 - e) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über die Verwendung der Mittel des Vereins fassen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abweichend davon ist zur Änderung oder Ergänzung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im folgenden Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Schleidener Tal, die es ausschließlich für den in dieser Satzung bestimmten Zweck zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 14.01.2026 von den Gründungsmitgliedern beschlossen.